



Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von
Menschen mit Behinderung und chronischer
Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.
BAG SELBSTHILFE
Kirchfeldstr. 149
40215 Düsseldorf
Tel. 0211/31006-36
Fax. 0211/31006-48

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

17(14)0399(13)

gel. VB zur öAnhörung am 17.04.

13_Korruption

11.04.2013

Stellungnahme der

**Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit
Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren
Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE) e. V.**

**zum Antrag der Fraktion der SPD: „Bestechung
und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen unter Strafe
stellen“**

(BT-Drucksache 17/12213),

**zum Antrag der Fraktion DIE LINKE: „Unabhängigkeit der
ärztlichen Entscheidung sichern - korruptives Verhalten ef-
fektiv bekämpfen“**

(BT-Drucksache 17/12451)

Und

**zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: „Kor-
ruption im Gesundheitswesen strafbar machen“**

(BT-Drucksache 17/12693)

**- Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des
Deutschen Bundestages am 17. April 2013 -**

Als Dachverband von 121 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 14 Landesarbeitsgemeinschaften begrüßt die BAG SELBSTHILFE die Anträge der genannten Fraktionen ausdrücklich: Neben dem erheblichen Schaden für die Versichertengemeinschaft sieht die BAG SELBSTHILFE es als hochproblematisch an, dass Patientinnen und Patienten unter Umständen Verordnungen für die Behandlung ihrer Krankheiten erhalten, welche nicht ausschließlich auf medizinischen Erfordernissen beruhen. Zudem werden hier hohe Summen der Versichertengemeinschaft veruntreut, welche an anderer Stelle - etwa der Heil- und Hilfsmittelversorgung chronisch kranker oder behinderter Menschen oder dem Ausbau von barrierefreien Angeboten - dringend benötigt werden.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

1. Verankerung weiterer gesetzlicher Regelungen im Strafgesetzbuch bzw. im SGB V (Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Der Große Senat für Strafsachen hat entschieden, dass die derzeitigen gesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, um eine korruptionsrechtliche Strafbarkeit von Vertragsärzten zu begründen. Hingegen ist bei angestellten Krankenhausärzten anerkannt, dass diese der Strafbarkeit nach §§ 299, 331 ff. StGB unterliegen.

Die BAG SELBSTHILFE sieht insoweit - insbesondere aus Patientensicht - keinen Grund für eine sachliche Differenzierung. In beiden Fällen kann nicht nur die Versichertengemeinschaft, sondern auch der einzelne Patient durch Korruptionshandlungen geschädigt werden, indem er etwa bestimmte Medikamente nicht aus medizinischen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen verordnet bekommt. Zu Recht wird in den Anträgen darauf hingewiesen, dass sich Patienten darauf verlassen können müssen, dass ihnen die für sie am besten geeignete medizinische Versorgung vorgeschlagen wird.

Die BAG SELBSTHILFE teilt insoweit die in den Anträgen vertretene Auffassung, dass die bestehenden berufsrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Patientengesundheit nicht ausreichen. Zu Recht wird darauf verwiesen, dass laufende Verfahren gegen im Hinblick auf das Urteil des Großen Senates eingestellt bzw. neue Verfahren

nicht eingeleitet wurden; berufsrechtliche Sanktionen werden daher kaum verhängt. Vor diesem Hintergrund sind Patientinnen und Patienten nicht davor geschützt, dass sie von Vertragsärzten behandelt werden, bei denen ein früheres korruptives Verhalten in Frage steht.

Nach Auffassung der BAG SELBSTHILFE sollten daher dringend gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, welche für die Zukunft sicherstellen, dass korruptives Verhalten von Vertragsärzten in gleichem Maße verfolgt werden kann wie dies bei angestellten Ärzten bereits jetzt der Fall ist. Dabei ist es sicherlich im Lichte der Einheitlichkeit der Rechtsprechung sinnvoll, diese gesetzlichen Grundlagen an die bestehenden korruptionsrechtlichen Regelungen anzulehnen bzw. diese entsprechend anzugleichen. Eine Verankerung im StGB hätte dabei den Vorteil, dass hier einheitlich und umfassend der strafrechtliche Schutz nicht nur der gesetzlich Versicherten, sondern auch von Privatversicherten, Selbstzahlern sowie Patienten in zahnärztlicher Behandlung festgelegt werden kann (siehe Antrag der Fraktion DIE LINKE Art II, Nr. 1c). Zu klären wäre in diesem Zusammenhang allerdings auch, welche Körperschaft bei Vertragsärzten oder ausschließlich privatärztlich tätigen Ärzten die Dienstherrengenehmigung nach § 331 Abs. 3 StGB erteilen kann.

Zu Recht wird in den Anträgen der Fraktionen darauf hingewiesen, dass die Institutionen der Selbstverwaltung die Arbeit von Strafverfolgungsbehörden nicht ersetzen können. Der Idee von polizeiähnlichen Ermittlungsbefugnissen der Ärztekammern, wie sie in letzter Zeit in der Presse zu finden waren, wird seitens der BAG SELBSTHILFE nachdrücklich entgegengetreten. Zwar dürften sich viele Verfahren ohne den Einsatz von besonderen Ermittlungsmethoden, wie insbes. Durchsuchung und Beschlagnahme, nicht aufklären lassen. Das Gewaltmonopol liegt in der Bundesrepublik jedoch beim Staat; dieses ist eines der Merkmale eines Rechtsstaates. Die entsprechenden Instrumente sind daher dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren vorbehalten; sie sind zudem unter Richtervorbehalt gestellt. Diese Prinzipien dürfen auch bei Ermittlungen gegen Vertragsärzte nicht aufgegeben werden. Es kann nicht sein, dass Ärztekammern Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchführen dürfen und damit eherne Prinzipien eines Rechtsstaates aufgegeben werden. Insoweit ist es notwendig, entsprechende strafrechtliche Regelungen zu schaffen, welche eine Grundlage für Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbe-

hörden darstellen; auf dieser Basis können dann auch berufsrechtliche Konsequenzen erfolgen.

Soweit im Antrag der SPD- Fraktion gefordert wird, die korruptionsrechtliche Strafbarkeit aller Leistungserbringer im Gesundheitssystem gesetzlich zu verankern, wird dies grundsätzlich begrüßt. Patientinnen und Patienten können auch Schäden durch den unnötigen Einsatz risikoreicher Medizinprodukte oder andere Sachverhalte entstehen; es wird gleichzeitig jedoch angeregt, zunächst die bereits bestehenden Regelungen (etwa bei der Abgabe von Hilfsmitteln § 128 SGB V) zu überprüfen. Gerade die Besonderheiten des jeweiligen Gebietes (etwa bei den Hilfsmitteln die Abgrenzung zum verkürzten Versorgungsweg) können es schwierig machen, die Strafbarkeit über einen generellen Korruptionsparagrafen zu fassen.

Die BAG SELBSTHILFE weist ferner darauf hin, dass eine entsprechende Gleichbehandlung von angestellten Krankenhausärzten und Vertragsärzten zur Folge hätte, dass der durch Straftaten erlangte Vermögensvorteil im Wege des Verfalls (§ 73 StGB) abgeschöpft werden könnten. Auch aus diesem Grund wird eine Verankerung eines entsprechenden Paragraphen im StGB für sinnvoll erachtet.

2. Schaffung von Transparenz, insbesondere im Bereich der Anwendungsbeobachtungen (Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Art. II Nr. 1 b., e.), 4)

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt die Vorschläge der Fraktion zur Schaffung von Transparenz sehr. Gerade die Vermutung, dass Zuwendungen aller Art für medizinische Entscheidungen maßgeblich sein könnten, ohne dass gleichzeitig die Möglichkeit besteht, diese Vermutung zu überprüfen, wirkt auf Patientinnen und Patienten verunsichernd. Hier kann die Schaffung von Transparenz Abhilfe schaffen.

Dies gilt insbesondere für den Bereich der Anwendungsbeobachtungen. Es steht zu befürchten, dass diese in vielen Fällen von pharmazeutischen Unternehmen als Marketing- Instrument eingesetzt werden, ohne dass die dort erarbeiteten Ergebnisse einen wissenschaftlichen Wert haben. Insoweit besteht wiederum das Risiko, dass Patienten das entsprechende Medikament nur erhalten, damit der Arzt ent-

sprechende Honorare erhält, auch wenn u.U. ein anderes Medikament die medizinisch bessere Wahl gewesen wäre. Gleichzeitig wird diesseits gesehen, dass den Hersteller von Medikamenten eine Produktbeobachtungspflicht trifft, welcher er im Rahmen von Anwendungsbeobachtungen nachkommen kann.

Vor diesem Hintergrund wird eine Information des Patienten über die Durchführung einer Anwendungsbeobachtung als wichtiger Schritt für eine selbstbestimmte und verantwortliche Entscheidung des Patienten über die Einnahme eines Medikament gesehen. Gleichzeitig würde diese Datenbank auch eine Hilfe bei der Beratung von Betroffenen durch Selbsthilfeorganisationen bieten.

Gerade für den Bereich der Anwendungsbeobachtungen wären jedoch weitere, über die Ergänzung der Straftatbestände hinausgehende Maßgaben zu verankern. Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE wäre zum Schutz der Patienten zusätzlich in § 67 Abs. 6 Arzneimittelgesetz zu regeln, dass die Gemeinsamen Empfehlungen des BfArM und des Paul-Ehrlich-Instituts, etwa zur Höhe der Honorare und den Standards der Studiendurchführung, zwingend zu beachten sind; gleichzeitig sollte die Veröffentlichung der Studienergebnisse für den pharmazeutischen Unternehmer vorgeschrieben ist und die vorhandenen Informationen zu dem Medikament vollständig zu Beginn der Studie in ein öffentlich zugängliches Register eingestellt werden müssen.

Eine Nichtbeachtung der Empfehlungen des BfArM und des PEI sollte dann auch entsprechend sanktioniert werden.

3. Verbesserung der Rahmenbedingungen für die strafrechtliche Verfolgung von Korruptionsdelikten (Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Art. II Abs. 1c.), 2, 3)

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt die genannten Vorschläge und hält diese für einen wichtigen Baustein zur Korruptionsbekämpfung.

Darüber hinaus hält es die BAG SELBSTHILFE - neben der Fortbildung und der Bildung neuer Schwerpunktstaatsanwaltschaften bzw. Ermittlungsgruppen - auch für sinnvoll, regelmäßig zu überprüfen, ob die Anzahl der in diesem Bereich tätigen

Staatsanwälte und Ermittlungsbeamten ausreichend ist, da andernfalls das Risiko besteht, dass aufgrund dessen aufwändige Ermittlungsverfahren eingestellt werden, ohne dass dies inhaltlich notwendig ist. Es ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Kosten für die Einstellung von zusätzlichen Personen durch die Möglichkeit der Vermögensabschöpfung im Rahmen des Strafverfahrens ausgeglichen werden können.

Berlin, 10. 4. 2013